



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

27. Februar 2009

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses	2
2. Bekanntmachung zur Kommunalwahl und Europawahl am 7. Juni 2009 – Bildung der Wahlvorstände	3
3. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge	4
4. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der zukünftigen Ortschaft Reesen - Einreichung der Wahlvorschläge	6
5. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen - Einreichung der Wahlvorschläge	8
6. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg - Einreichung der Wahlvorschläge	10
7. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp - Einreichung der Wahlvorschläge	12
8. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau - Einreichung der Wahlvorschläge	14
9. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau - Einreichung der Wahlvorschläge	16

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses

Bekanntmachung

**für die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg und die Wahlen zu den
Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp,
Parchau, Schartau und der zukünftigen Ortschaft Reesen
am 7. Juni 2009**

- Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses -

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurden durch den Wahlleiter der Stadt Burg die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer für den Stadtwahlausschuss berufen. Gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA und unter Beachtung § 8a Abs. 2 KWG LSA macht der Stadtwahlleiter die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Burg und für die Wahl zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und der zukünftigen Ortschaft Reesen bekannt.

Stadtwahlleiter

Schumacher, Kersten
c/o Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Stellvertreter des Stadtwahlleiters

Reinald, Sven
c/o Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Beisitzer/in:

1. Horn, Hans-Joachim
Gladiolenweg 4
39288 Burg
2. Kappler, Christa
Weiderevier 72
39288 Burg
3. Möbius, Klaus
Kreuzgang 24
39288 Burg
4. Böhning, Gert
In der Alten Kaserne 27 c
39288 Burg
5. Ferchland, Joachim
Pulverstraße 4
39288 Burg
6. Voigt, Roswitha
Dorfstraße 15
39291 Reesen

Stellvertretende/r Beisitzer/in:

- Lehmann, Gisela
OT Detershagen
Rote Mühle Siedlung 16
39288 Burg
- Zinke, Kurt
Th.-Fontane-Str. 3
39288 Burg
- Geier, Alfred
Holzstr. 30 b
39288 Burg
- Wieland, Frauke
Straße der Einheit 11
39288 Burg
- Stark, Elke
Berliner Chaussee 11
39291 Reesen
- Riemer, Christian
Grabower Weg 19
39291 Reesen

7. Schaulies, Rosemarie OT Parchau Kleine Gartenstraße 13 39288 Burg	Wernecke, Gundula OT Parchau Chausseestraße 69 39288 Burg
---	--

Burg, 26. Februar 2009

gez. Schumacher
Stadtwahlleiter

- Siegel -

2. Bekanntmachung zur Kommunalwahl und Europawahl am 7. Juni 2009 – Bildung der Wahlvorstände

Bekanntmachung für die Europawahl und die Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Burg und die Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und der zukünftigen Ortschaft Reesen am 7. Juni 2009

- Bildung der Wahlvorstände -

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Wahlvorstände für die insgesamt 17 Wahlbezirke der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und der zukünftigen Ortschaft Reesen zur Vorbereitung und Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter des Wahlvorstehers, dem Schriftführer und fünf Beisitzer/innen, die der zuständige Wahlleiter aus den Wahlberechtigten der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und der Gemeinde Reesen beruft.

Bei der Berufung der Wahlvorstände sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich die in der Stadt Burg, den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau und der Gemeinde Reesen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Wahlvorstände

bis zum 31. März 2009

beim Stadtwahlleiter der Stadt Burg **c/o Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg** schriftlich oder per Email unter burg@stadt-burg.de „Kennwort: Ehrenamtliche Wahlhelfer“ einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA wird auf nachstehende Regelungen hingewiesen:

§ 13 KWG LSA „Wahlehenämter“

- Abs. 1 Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- Abs. 1a Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.
- Abs. 1b Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindevahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

- Abs. 2 Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- Abs. 3 Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:
1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
 3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 26. Februar 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg - Einreichung der Wahlvorschläge

Bekanntmachung

**für die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg
am 7. Juni 2009**

- Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Burg **am 7. Juni 2009** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Stadt Burg und der Gemeinde Reesen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg beim Wahlleiter einzureichen. Das Gebiet der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau und der zukünftigen Ortschaft Reesen bildet für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg **einen Wahlbereich**.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
„Wahlvorschläge“
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

13. April 2009 (55. Tag vor Wahltag), **um 18.00 Uhr**

im Verwaltungsgebäude Haus 2, Zimmer Nr. 8 oder Zimmer Nr. 118 (Sekretariat des OB).

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat beträgt gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) **36 Personen**. Die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag** einer Partei oder Wählergruppe **zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **41 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Stadt Burg einschließlich der Gemeinde Reesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg bzw. der Stadt Möckern für Einwohner der Gemeinde Reesen beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter der Stadt Burg bzw. der Gemeinde Reesen darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 i. V. m. § 65 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Burg	(FWG Burg)
Wählergemeinschaft Reesen	(WGM Reesen)
Heimatverein Reesen	(Heimatverein Reesen)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat Reesen angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Herr Frank Endert	Einzelbewerber
Herr Dr. Hans Norbert Wolfgang	Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss nach § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Stadtratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d) bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Burg keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

- f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind **beim Stellvertreter des Stadtwahlleiters im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**, erhältlich.

- 7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
- 8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- 9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 26. Februar 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

- Siegel -

4. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der zukünftigen Ortschaft Reesen - Einreichung der Wahlvorschläge

Bekanntmachung

**für die Wahl zum Ortschaftsrat der zukünftigen Ortschaft Reesen
am 7. Juni 2009**

- Einreichung der Wahlvorschläge -

- 1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der zukünftigen Ortschaft Reesen am 7. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Gemeinde Reesen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 6 Gebietsänderungsvertrages ist das Gebiet der zukünftigen Ortschaft Reesen für die Wahl des Ortschaftsrates Reesen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
- 2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Reesen auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
„Wahlvorschläge“
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

13. April 2009 (55. Tag vor Wahltag), **um 18.00 Uhr**

im Verwaltungsgebäude Haus 2, Zimmer Nr. 8 oder Zimmer Nr. 118 (Sekretariat des OB).

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Reesen beträgt gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 2 Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Reesen in die Stadt Burg **7 Personen**. Die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Gemeinde Reesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Möckern beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
6. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Reesen	(WG Reesen)
Heimatverein Reesen	(Heimatverein Reesen)

7. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d) bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde Reesen keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

- g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim **Stellvertreter des Stadtwahlleiters im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**, erhältlich.

8. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
9. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
10. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 26. Februar 2009

gez.

Schumacher

Stadtwahlleiter

- Siegel -

5. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen - Einreichung der Wahlvorschläge

Bekanntmachung

**für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg
am 7. Juni 2009**

- Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen am 7. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Detershagen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Detershagen für die Wahl des Ortschaftsrates Detershagen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
„Wahlvorschläge“
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

13. April 2009 (55. Tag vor Wahltag), um 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Haus 2, Zimmer Nr. 8 oder Zimmer Nr. 118 (Sekretariat des OB).

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die **Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Detershagen beträgt** gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Detershagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Burg	(FWG Burg)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d) bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Detershagen keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim **Stellvertreter des Stadtwahlleiters im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 26. Februar 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

- Siegel -

6. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg - Einreichung der Wahlvorschläge

Bekanntmachung

**für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg
am 7. Juni 2009**

- Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg am 7. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Ihleburg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Ihleburg für die Wahl des Ortschaftsrates Ihleburg ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
„Wahlvorschläge“
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

13. April 2009 (55. Tag vor Wahltag), um 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Haus 2, Zimmer Nr. 8 oder Zimmer Nr. 118 (Sekretariat des OB).

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die **Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Ihleburg beträgt** gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Ihleburg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d) bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Ihleburg keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim **Stellvertreter des Stadtwahlleiters im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 26. Februar 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

- Siegel -

7. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp - Einreichung der Wahlvorschläge

Bekanntmachung

**für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg
am 7. Juni 2009**

- Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp am 7. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Niegripp vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Niegripp für die Wahl des Ortschaftsrates Niegripp ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
„Wahlvorschläge“
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

13. April 2009 (55. Tag vor Wahltag), **um 18.00 Uhr**

im Verwaltungsgebäude Haus 2, Zimmer Nr. 8 oder Zimmer Nr. 118 (Sekretariat des OB).

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die **Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Niegripp beträgt** gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Niegripp persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Ortschaftsrat Niegripp angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Frau Heuer, Ursula	Einzelbewerber
Herr Hoffmann, Wolfgang	Einzelbewerber
Herr Lüdde, Jürgen	Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Niegripp keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim **Stellvertreter des Stadtwahlleiters im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 26. Februar 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

- Siegel -

8. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau - Einreichung der Wahlvorschläge

Bekanntmachung

**für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg
am 7. Juni 2009**

- Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau am 7. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Parchau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Parchau für die Wahl des Ortschaftsrates Parchau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
„Wahlvorschläge“
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

13. April 2009 (55. Tag vor Wahltag), **um 18.00 Uhr**

im Verwaltungsgebäude Haus 2, Zimmer Nr. 8 oder Zimmer Nr. 118 (Sekretariat des OB).

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die **Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Parchau** beträgt gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Parchau persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Parchau	(FWG Parchau)

Für folgenden Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Gemeinderat Reesen angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Person:

Herr Marko Bölke Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d) bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Parchau keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim **Stellvertreter des Stadtwahlleiters im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**, erhältlich.

7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 26. Februar 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

- Siegel -

9. Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau - Einreichung der Wahlvorschläge

Bekanntmachung

**für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau der Stadt Burg
am 7. Juni 2009**

- Einreichung der Wahlvorschläge -

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 7. Juni 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Schartau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Schartau für die Wahl des Ortschaftsrates Schartau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an:

Stadtverwaltung Burg
„Wahlvorschläge“
Stadtwahlleiter
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

13. April 2009 (55. Tag vor Wahltag), **um 18.00 Uhr**

im Verwaltungsgebäude Haus 2, Zimmer Nr. 8 oder Zimmer Nr. 118 (Sekretariat des OB).

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die **Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Schartau** beträgt gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 2a Abs. 4 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg **7 Personen**. Die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Schartau persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat Reesen angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Herr Gensecke, Burkhard	Einzelbewerber
Herr Kurdum, Dirk	Einzelbewerber
Frau Schmidt, Yvonne	Einzelbewerber
Herr Schulze, Wolfgang	Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 Kommunalordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zu § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Nr. 2 KWO LSA,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 zu § 30 Abs. 5 Nr. 3 KWO LSA,
- d) bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Schartau keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

- f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Buchst. d. bis f. entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c. bis f. entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim **Stellvertreter des Stadtwahlleiters im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**, erhältlich.

- 7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.
- 8. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 20 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 86 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- 9. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 26. Februar 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

- Siegel -

Ende der amtlichen Bekanntmachungen